

Votum

Im Sinne der Gesellschaft?

Der Fiskus sollte die geringe Besteuerung von Vermögen überdenken.

Das deutsche Steuersystem besteuert Vermögen nur gering. Insbesondere das reine Halten von Vermögen ist, auch bei Wertzuwachs, steuerlich unbeachtlich. Demgegenüber werden laufende Einkünfte eher hoch besteuert. Es muss diskutiert werden, ob nicht eine Wenigerbesteuerung von laufenden Einkünften bei gleichzeitiger Mehrbesteuerung von Vermögen einer Leistungsgesellschaft gut zu Gesicht stünde. Denn zum einen lässt sich Vermögen tendenziell schwieriger dem Steuerzugriff entziehen als laufende Einkünfte. Zum anderen halten nennenswertes Vermögen eigentlich nur zwei Personengruppen: die Erben und diejenigen Alten, die sehr lange gut verdient haben. Demgegenüber müssen sich die nicht erbenden Jungen ihre Mittelschichtzugehörigkeit, nach Steuern, intergenerationell vergleichsweise hart erarbeiten.

Zwar ist es unstrittig sinnvoll, gerade unternehmerisches Vermögen steuerlich großzügig zu behandeln. Denn hier wird Wohlstand für viele erzeugt. Dass indes die Erben unternehmerischen Vermögens dieses besser bewirtschaften als fremde Dritte wird zwar als Begründung der hohen Erbschaftsteuerbegünstigung stets vehement behauptet, ist aber bisher ohne jeden Beweis. Genauso kritisch kann man hinterfragen, warum das urdeutsche eigene „Häusle“ nach spätestens zehn Jahren ertragsteuerfrei veräußert werden darf.

Robert Ullmann ist Ordinarius an der Universität Augsburg und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“.



Getty Images

Außensteuergesetz

Unternehmen droht zusätzlicher Steuerstreit

Neuregelungen widersprechen dem Grundsatz, dass Verrechnungspreise international kompatibel und daher einheitlich sein müssen.

Stefan Köhler Eschborn

Bereits seit Langem begrenzt das deutsche Steuerrecht den Zinsabzug jenseits bestimmter Maßgrößen finanzieller Leistungsfähigkeit von in der Regel maximal dreimal Ebitda – also des Cashflows in Form des Gewinns vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen – und dies sogar dann, wenn die Zinsen an fremde Dritte fließen. Die Zinshöhe bestimmte sich dagegen bislang nach den allgemeinen Regeln des Fremdvergleichspreises, der für Zinsen aufgrund der Transparenz der Kapitalmärkte besonders gut bestimmbar ist. Nunmehr hat der Gesetzgeber jedoch Regelungen eingeführt, die zwischen verbundenen Unternehmen die Zinshöhe nach anderen Maßstäben regeln und begrenzen sollen.

So verbietet der neue Paragraph 1 Absatz 3d Außensteuergesetz (AStG) unter anderem insoweit den Zinsabzug, als der Zinssatz für die einzelne deutsche Konzerngesellschaft über dem des Konzernratings liegt und kein Gegenbeweis erbracht wird. Der Absatz beginnt mit den Worten: „Es entspricht nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz ...“. Dabei ist der Fremdvergleichsgrundsatz im AStG als das definiert, was fremde Dritte unter vergleichbaren Bedingungen vereinbart hätten. Wenn nunmehr geregelt wird, was nicht dem Fremdver-

gleichsgrundsatz entspricht, so deutet dies darauf hin, dass insoweit versucht wird, den Fremdvergleichspreis für Zinsen abzuschaffen, indem dieser durch typisierende abweichende Vermutungen ersetzt wird.

Dieses Abstellen auf das Konzernrating verstößt auch gegen das Trennungsprinzip, nach dem jede Kapitalgesellschaft entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit zu besteuern ist. Denn es soll nicht mehr die Bonität des Schuldners in Form der einzelnen Kapitalgesellschaft, sondern die des Konzerns als Ganzes maßgeblich sein.

Noch weiter gehend wirkt der neue Paragraph 1 Absatz 3e AStG, der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzierungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen gesetzlich als regelmäßig funktions- und risikoarme Dienstleistung definiert. Soweit wiederum kein Gegenbeweis gelingt, soll der Zinsabzug auf eine risikofreie Rendite – zum Beispiel einer Bundesanleihe – zuzüglich eines kleinen Aufschlags für die Dienstleistung beschränkt werden. Dies selbst dann, wenn sich der Darlehensgeber viel teurer am Kapitalmarkt refinanziert. Auch diese Regelung weicht damit erkennbar vom Fremdvergleichsgrundsatz ab.

Womöglich ist der Wortlaut der Regelung jedoch nicht ganz eindeutig, und der Gesetzgeber hat daher unter Umständen versehentlich nur die Bepreisung der

Dienstleistungselemente, nicht jedoch der Kapitalüberlassung selbst geregelt, sodass es für Letztere vielleicht doch bei dem Fremdvergleichsgrundsatz bleibt. Weiterhin enthält die Regelung – anders als Paragraph 1 Absatz 3d AStG – keine Beschränkung auf sogenannte Inbound-Fälle, woraus man unter Umständen folgern könnte, dass auch bei sogenannten Outbound-Finanzierungen nur noch ein risikofreier Basiszins steuerlich zwingend wäre. Dann läge ein weiterer handwerklicher Fehler vor, da dies Einkommensverlagerungen in das Ausland Tür und Tor öffnen würde.

Verrechnungspreise müssen international kompatibel und daher einheitlich sein. Die Neuregelungen widersprechen diesem Grundsatz und werden daher viel zusätzlichen und zugleich unnötigen Steuerstreit sowie damit einhergehenden zusätzlichen Aufwand und Unsicherheit bewirken. Es bleibt sehr zu hoffen, dass der Gesetzgeber seinen Irrweg erkennt und die multiplen, sich widersprechenden Fremdvergleichspreise zeitnah wieder abschafft.

Stefan Köhler ist Partner der EY Tax GmbH und Autor der Zeitschrift „Betriebs-Berater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift.



Umsatzsteuerrecht

Offene Fragen zur E-Rechnung

E-Rechnung wird Standard, Anpassungen folgen.

Berlin. Zum 1. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung zum Regelfall der Abrechnung zwischen Unternehmern. Einen Entwurf zur Umsetzung der E-Rechnung hatte die Finanzverwaltung bereits veröffentlicht, und die Industrieverbände haben zwischenzeitlich hierzu Stellung genommen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die erforderlichen Rechnungsangaben aus der Rechnung selbst ersichtlich sein. Die gängige Praxis, erforderliche Angaben, beispielsweise zum Lieferdatum, durch Verweise auf Lieferscheine zu erfüllen, wäre bei der E-Rechnung dann nicht mehr zulässig. Die technologieoffene Übermittlung der E-Rechnung, obwohl grundsätzlich positiv aufgenommen, könnte langfristig Probleme

verursachen, da die avisierte Einführung eines transaktionsbezogenen Meldesystems eine Festlegung von Standards und Prozessen erfordert. Ohne klare Vorgaben könnten Unternehmer vor erneutem Umstellungsaufwand und Doppelinvestitionen stehen, um den technischen Anforderungen eines solchen Meldeverfahrens zu entsprechen.

Die Bundessteuerberaterkammer weist darauf hin, dass das für die E-Rechnung grundlegende Format der EN 16931 nicht in allen Branchen mit B2B-Umsätzen praxistauglich ist. Entsprechende Anpassungen sind zwar in Arbeit, könnten möglicherweise jedoch erst Ende des Jahres 2026 wirksam werden. Nils Bleckmann

Gewinnverteilungsabrede

Auslegung bei Private-Equity-Fonds

Finanzhof beendet Diskussion um disproportionalen Gewinnanteil.

München. Bei Private-Equity-Fonds sind die Initiatoren häufig an den erwarteten Gewinnen beteiligt. In der Praxis ist der Gewinnanteil oft disproportional zum eingesetzten Kapital. Die Beteiligung bietet höhere Chancen und Risiken als die der übrigen Investoren (sogenannter disproportionaler Gewinnanteil oder Carried Interest).

Hintergrund ist, dass die Initiatoren des Fonds über die Kapitaleinlage hinaus ihre Marktkenntnisse und ihr Know-how einsetzen, um den Fonds zum Erfolg zu verhelfen. Seit ihrem Erlass aus dem Jahr 2003 versucht die Finanzverwaltung, den Carried Interest als Tätigkeitsvergütung voll zu besteuern. Danach soll es sich nicht um einen

Anteil an den Veräußerungsgewinnen des Fonds handeln. Der Bundesfinanzhof folgt dem ein weiteres Mal nicht und hat mit aktuellem Urteil seine bisherige Rechtsprechungslinie bestätigt, wonach ein Carried Interest steuerlich als kapital-disproportionale Gewinnverteilungsabrede qualifiziert werden kann. Dies sind sowohl für Anleger von vermögensverwaltenden als auch für Anleger von gewerblichen Fonds erfreuliche Nachrichten, weil der Carried Interest die steuerliche Bemessungsgrundlage uneingeschränkt reduzieren sollte. Somit sollten die Steuerfreiheiten für gewerbliche Anleger grundsätzlich anwendbar sein, soweit der Carried Interest aus einem gewerblichen Fonds stammt. Marcus Helios